

§ 26e B-KUVG

B-KUVG - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.01.2026

§ 26e.

Für die nach § 1 Abs. 1 Z 38 und Abs. 6 Versicherten richtet sich die Höhe der Beitragsgrundlage und des zu entrichtenden Beitrages nach der jeweils für die entsprechenden Dienstnehmer/innen geltenden Bestimmung.

In Kraft seit 01.01.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at